

# **Satzung des Vereins**

## **Musikverein Weseke e. V.**

in 46325 Borken - Weseke

in der Fassung vom 10.03.2019

---

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Musikverein Weseke".  
Er hat seinen Sitz in Borken-Weseke.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist:

- Musikalische Ausbildung von Jugendlichen
- Ausübung von Blasmusik aller Art

Er wird verwirklicht durch:

- Durchführung von Musikproben
- Öffentliche Auftritte wie Konzerte, Paraden, kirchliche Veranstaltungen und sonstiges.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner keine eigenwirtschaftlichen Aufgaben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugeordnet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger in Borken-Weseke und Umgebung werden. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum 1. des laufenden Monats.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet im Fall des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den schriftlichen Ausschlußbescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Ausschluß wird wirksam zum Monatsende, bei Anrufung der Mitgliederversammlung jedoch erst zum Monatsende nach der Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird in einer Geschäftsordnung festgelegt. In dieser werden auch alle anderen Vereinsrichtlinien über die Mitgliedschaft, das Ausschlußverfahren und alle anderen Bestimmungen über das Vereinsleben festgelegt.

### § 4

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden 11 Personen:

<i>Gruppe A</i>	<i>Gruppe B</i>	<i>Gruppe C</i>
Vorsitzender	stellvertr. Vorsitzender	Geschäftsführer
Schriftführer	1. Jugendwart	2. Jugendwart
Kassierer	3. Beisitzer	2. Beisitzer
1. Beisitzer	4. Beisitzer	

Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Geschäftsführer; jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vereinsvorstand bildet den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die oben aufgeführten Gruppen werden jeweils im Wechsel gewählt, so das jedes Jahr eine Wahl stattfindet. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest-Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Muß eine Position im Vorstand vor Ablauf der 3 Jahre neu besetzt werden, da dieses Vorstandsmitglied in eine andere Vorstandsposition gewählt wird, muß diese Position von der Mitgliederversammlung gewählt werden. In beiden Fällen gilt die Wahl nur für den Rest der Wahlperiode dieser Position. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.

Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

Für die Einführung dieses Wahlmodus gilt folgende Übergangsregelung: Im Jahre 1999 werden

die Vorstandsmitglieder in Gruppe A für 1 Jahr, die Vorstandsmitglieder in Gruppe B für 2 Jahre und die Vorstandsmitglieder in Gruppe C für 3 Jahre gewählt.

## § 5

Mindestens einmal jährlich findet in den ersten 3 Monaten eines Jahres eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in der "Borkener Zeitung" mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden oder dem stellvertr. Vorsitzenden. Sie kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

## § 6

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## § 7

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

## § 8

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

## § 9

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Borken zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

## § 10

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Soweit erforderlich, bestellt der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein können in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt werden. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Borken-Weseke, 10. März 2019